



Kindergartenordnung

Komm. Kita „Spatzennest“

Schulstraße 8

57629 Mörsbach

Telefon 02688/8354

Email: info@spatzennest-moersbach.de

www.spatzennest-moersbach.de

Stand:03/2022



1. Vorwort	4
2. Kindergruppen/Kontakte	5
3. Versicherungsschutz	6
4. Aufsichtspflicht	6 - 7
5. Schutzauftrag	7
6. An- und Abmeldung	7 - 8
6.1 Anmeldung	7
6.2 Abmeldung	7-8
7. Kosten im Kindergarten	8
7.1 Mittagessen	8
7.2 Wirtschaftsgeld	8
7.3 Sonstige Kosten	8
7.4 Finanzielle Unterstützung	8
8. Betreuungsangebot und Öffnungszeiten	9
8.1 Betreuungsangebot	9
8.2 Öffnungszeiten	9
8.3 Schließungszeiten	9
8.4 Kriterien für die Vergabe von Kindergartenplätzen	9
9. Eingewöhnung im Kindergarten	9
10. Allgemeine Informationen zum Kindergartenalltag	10-12
10.1 Turnen im Kindergarten	10
10.2 Wald- und Wiesentage	10
10.3 Obst- und Gemüsesnack	10
10.4 Frühstück	10
10.5 Getränke	10
10.6 Geburtstage	10
10.7 Infos der Gruppe/Kita	11
10.8 Dokumentationsmappe	11
10.9 Mittagessen	11
10.10 Öffentlichkeitsarbeit	11
10.11 Außengelände	11
10.12 Entwicklungsgespräche	12
10.13 „Windelkinder“, „Trocken werden“ und „Wechselkleidung“	12
10.14 Schlafen und Ruhen	12
10.15 Transport von Kindergartenkindern	12
10.16 Lebensmittelhygiene	12
11. Informationen zum Thema „Gesundheit“	13
11.1 Krankheiten	13



11.2	Medikamente	13
11.3	Läuse/Nissen	13
12.	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	14-15
13.	Das Busangebot	16-17
	Busfahrpläne	16-17
14.	Schlusswort	17



1. Vorwort

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in naher Zukunft besucht ihr Kind unseren Kindergarten. Damit beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der von großer Bedeutung ist. Zum ersten Mal macht ihr Kind „erste Gehversuche“ ohne Sie. Das ist für beide Seiten mit vielen Emotionen verbunden. Wir, das Spatzennestteam und der Kindergarten-zweckverband Mörsbach, möchten Ihr Kind und Sie beim Übergang in den Kindergarten begleiten und unterstützen.

Um ein harmonisches und geregeltes Miteinander zu ermöglichen, wird Ihnen die Kindergartenordnung als „Kompass“ dienen. Sie weist Ihnen einen Weg auf, sich in unserer Einrichtung mit ihren zahlreichen Angeboten zurechtzufinden.

Grundlagen der Kindergartenordnung sind das gültige Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz, alle relevanten Verordnungen, Vereinbarungen, Empfehlungen und sonstige einschlägige Gesetze mit Kindergartenbezug, sowie die Konzeption und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohle Ihres Kindes.

Das Spatzennestteam und der Kindergarten-zweckverband Mörsbach



2. Kindergruppen/Kontakte:

Kita: 02688-8354

Kitabüro: Email: info@spatzennest-moersbach.de

Piepmatzgruppe I (1. Gruppe vorne im Flur)

piepmatz1@spatzennest-moersbach.de

10 Kinder im Alter von 2- ca. 4 Jahre

Feldspatzen (2. Gruppe im Flur)

25 Kinder im Alter von 3- 6 Jahre

feldspatzen@spatzennest-moersbach.de

Piepmatzgruppe II (3. Gruppe im Flur)

piepmatz2@spatzennest-moersbach.de

10 Kinder im Alter von 2- ca. 4 Jahre

Hausspatzengruppe (4. Gruppe im Flur)

hausspatzen@spatzennest-moersbach.de

25 Kinder im Alter von 3- 6 Jahre

Bitte melden Sie bis 8.30 Uhr:

- Krankheiten/Fehlzeiten, Mittagessenbestellung und Busfahrten



3. Versicherungsschutz

Nach §2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs im Kindergarten unfallversichert.

Versicherungsschutz besteht außerdem:

- Auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
- Während Veranstaltungen des Kindergartens (wenn die Aufsichtspflicht beim Kindergartenpersonal liegt)
- Bei Aktivitäten und Ausflügen außerhalb des Geländes des Kindergartens (Spaziergänge, Theaterbesuche usw.)

Die gesetzliche Unfallkasse Rheinland-Pfalz kommt nur für Personenschäden auf. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Schmerzensgeld oder das Begleichen von Sachschäden. Für den Verlust von Kleidern, Spiel – und Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben und auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden, damit von dieser alle nötigen Schritte eingeleitet werden können.

Besucherkinder sind auch über die Unfallkasse versichert, allerdings nur, wenn deren Aufenthalt im Sinne des Trägers ist und zumindest eine mündliche Absprache besteht.

Bei Veranstaltungen des Kindergartens, wo die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht tragen, besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

4. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist gesetzlich geregelt. Hier gelten folgende Regeln:

- Die Aufsicht des Kindergartenpersonals beginnt bei erkennbarer Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal oder bei Empfang der Kinder an der Bushaltestelle vor dem Kindergarten.
- Der Weg vom und zum Kindergarten fällt in die Aufsichtspflicht des/der Erziehungsberechtigten. Versicherungsschutz besteht auf direktem Weg.
- Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Kindergartens ohne Erziehungsberechtigte hat das Kindergartenpersonal die Aufsichtspflicht.
- Bei Aktivitäten, Festen usw. mit Erziehungsberechtigten, tragen auch die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.
- Sowohl das Kindergartenpersonal als auch die Busfahrer und Busfahrerinnen dürfen ein Kind nicht alleine lassen, sollten die Erziehungsberechtigten das Abholen versäumen.



- Erziehungsberechtigte müssen Begleitpersonen schriftlich benennen. (siehe „Bring- und Abholregelung“)
- Erziehungsberechtigte müssen entscheiden, ob Sie das Busangebot nutzen möchten und ihrem Kind dies zutrauen, eine Busbegleitung gibt es nicht.

5. Schutzauftrag

Es ist Aufgabe des Kindergartens, Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden (§ 8a SGB VIII). In diesem Zusammenhang kooperieren die Kindergärten mit den Erziehungsberechtigten der Kinder, sowie mit Fachkräften anderer Institutionen und vermitteln im Bedarfsfall notwendige Hilfsangebote. Unsere Kita hat hierfür ein eigenes Kindergartenschutzkonzept entwickelt.

6. An- und Abmeldung

6.1 Anmeldung

Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Kapazitäten des Kindergartens. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Elternausschuss festgelegt. Die Platzvergabe richtet sich nach den festgelegten Kriterien. Vor dem Tag der Aufnahme sind folgende Dinge der Kindergartenleitung vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag (mit dem Unterzeichnen des Vertrags erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der aktuellen Konzeption und der Kindergartenordnung einverstanden)
- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz nach §33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz oder eine ärztlich bescheinigte medizinische Kontraindikation.
- Die Kopie der letzten beiden Untersuchungen im U-Heft.
- Weitere Aufnahmeunterlagen

6.2 Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann unter folgenden Gegebenheiten aufgelöst bzw. gekündigt werden, sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch vom Träger der Einrichtung.

- Der Kindergartenbesuch endet automatisch bei Eintritt in die Grundschule. Hier müssen die Erziehungsberechtigten keine schriftliche Abmeldung vorlegen.
- Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund enthalten.



Bei Vorkommen insbesondere folgender Punkte können Kinder auf Dauer oder vorübergehend, ganz oder teilweise vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden:

- Sollte das Kind länger unentschuldigt fehlen, kann der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden.
- Sollten erhebliche Rückstände bei Zahlungen von Unkostenbeiträgen auftreten.
- Sollte das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung nachhaltig gestört sein.
- Sollte das Verhalten des Kindes für den Kindergartenbetrieb eine unzumutbare Belastung oder eine Gefährdung anderer Kinder darstellen.
- Sollte das Kind besondere Hilfe benötigen, die vom Kindergartenpersonal trotz Bemühen nicht zu leisten ist.

7. Kosten im Kindergarten

7.1 Mittagessen

Ein Mittagessen kostet momentan 3,69 €. Die Kosten, die auf die Erziehungsberechtigten zukommen, können sich ändern. Dies ist abhängig vom Essensanbieter. Das Geld wird von der Verbandsgemeinde Hachenburg vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht. Ein Vordruck zur Einzugsermächtigung ist bei der Kindergartenleitung zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung.

7.2 Wirtschaftsgeld

Die Einrichtung sammelt im Monat 5,00 € pro Kind ein. Dieses Geld wird für Getränke, Fotos für die Dokumentationsmappen, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke usw. verwendet. Das Wirtschaftsgeld ist auch bei längerer Krankheit, Ferien usw. zu zahlen.

7.3 Sonstige Kosten

Zuzüglich des Wirtschaftsgeldes können Kosten für außergewöhnliche Dinge anfallen, z.B. wenn Ausflüge oder ähnliches durchgeführt werden.

7.4 Finanzielle Unterstützung

Familien sowie Erziehungsberechtigte, die über ein geringes Einkommen verfügen, oder Sozialleistungen wie z.B. Wohngeld, ALG I oder II etc. beziehen, können eine finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- u. Teilhabepaket beantragen (BuT), um die Kosten für die Mittagsverpflegung, oder einen Ausflug zu reduzieren.



8. Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

8.1 Betreuungsangebot

Der Kindergarten Spatzennest bietet eine siebenstündige und neunstündige Betreuung an.

8.2 Öffnungszeiten

7 Std.-Betreuung

Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

9 Std.- Betreuung

Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten. In regelmäßigen Abständen werden die Erziehungsberechtigten hierzu befragt und die Öffnungszeiten, wenn nötig, überarbeitet.

8.3 Schließungszeiten

Schließungszeiten werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

8.4 Kriterien für die Vergabe von Kindergartenplätzen

Freie Plätze werden in der Regel nach dem Anmeldedatum vergeben. Aus betrieblichen Gründen kann es zu Wartezeiten kommen, im Besonderen bei den U2 und U3- Plätzen. Der Träger und die Kindergartenleitung behalten sich vor, im Einzelfall familiäre und/oder berufliche Verhältnisse der Eltern/Erziehungsberechtigten als Entscheidungskriterium für die Reihenfolge der Platzvergabe mit einfließen zu lassen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Vorschulbetreuung im Kindergarten werden Vorschulkinder bevorzugt aufgenommen.

9. Eingewöhnung im Kindergarten

Die Eingewöhnung ist der Beginn und die Grundlage eines guten Starts in den Kindergarten. Uns ist eine gute Eingewöhnung wichtig, denn es ist meist der erste Übergang, den ein Kind meistern muss. Durch die Eingewöhnung soll das Kind sicher im Kindergarten ankommen. Das Eingewöhnungskonzept unserer Einrichtung ist ausführlich in der Konzeption beschrieben.

- Die Mitwirkung der Eltern hierbei ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.



10. Allgemeine Informationen zum Kindergartenalltag

10.1 Bewegungstage in der Turnhalle

Montag	Piepmatzgruppe II
Dienstag	Hausspatzengruppe
Mittwoch	Feldspatzengruppe
Freitag	Piepmätze I

Für das Turnen benötigen die Kinder ein T-Shirt und eine Turnhose. Turnschuhe oder Ballettschuhe müssen eine rutschfeste Sohle haben (Vorgabe der Unfallkasse Rheinland-Pfalz). Schmuck bitte zuhause ablegen, um Unfälle zu vermeiden. Bei der Kleidung ist darauf zu achten, dass keine Bänder und Schnüre lose herabhängen. Diese sollen gebunden oder entfernt werden, um ein Strangulieren auszuschließen.

10.2 Wald- und Wiesentage

Immer wieder finden auch Ausflüge in die Natur statt. Diese sind dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder in den Gruppen angepasst. Es können Spaziergänge, aber auch ganze Waldwochen sein. Benötigen die Kinder Kleidung und Frühstück für den Wald, erhalten die Erziehungsberechtigten vorab eine Information darüber.

10.3 Obst- und Gemüsesnack

Unser Kindergarten nimmt an der Aktion „Schulobst“ teil. Ein Obst- und Gemüseteller steht vormittags während des Frühstücks und als Nachmittagsangebot für die Kinder bereit.

10.4 Frühstück

Wir frühstücken mit den Kindern um 9.30 Uhr gemeinsam in der Gruppe. Bitte geben Sie Ihren Kindern gesundes Frühstück mit z.B. Brot, Gemüse, Obst und verzichten Sie auf zu viele verpackte Lebensmittel. Zum Frühstück bieten wir Mineralwasser, Tee u. Milch/Kakao an.

10.5 Getränke

Die Einrichtung stellt folgende Getränke: Tee, Mineralwasser, Milch und Kakao. Die Kosten werden mit dem Wirtschaftsgeld gedeckt. Zusätzlich nimmt unser Kindergarten an der Aktion „Schulmilch“ teil.

10.6 Geburtstage

Wir feiern die Geburtstage der Kinder im Kindergarten. Die Erziehungsberechtigten vereinbaren mit dem Personal der Gruppe den Termin der Geburtstagsfeier und besprechen das Geburtstagsessen.



10.7 Infos der Gruppe/Kita

Informationen und aktuelle Themen zu Ihrer Gruppe sowie der Kita erhalten Sie in regelmäßigen Abständen.

Gerne können Sie sich auch zu jeder Zeit über das Geschehen in der Gruppe informieren.

10.8 Dokumentationsmappe

Hierfür müssen Sie einen Ordner mit ca. 50 Klarsichthüllen mitbringen. In der Mappe wird die Eingewöhnung und Entwicklung des Kindes festgehalten. Sie beinhaltet außerdem Fotos und z.B. besondere Bastelarbeiten. Die Mappe kann sowohl von den Kindern als auch von den Erziehungsberechtigten jederzeit angeschaut werden.

10.9 Mittagessen

Das Mittagessen gibt es um 12.30 Uhr. Alle Kinder können daran teilnehmen.

Bestellablauf der Mittagessenbestellung:

Bitte geben Sie die voraussichtliche Anzahl der Mittagessen bis Freitag für die darauffolgende Woche an.

Änderungen sind jedoch bis 8.30 Uhr auch am jeweiligen Liefertag möglich!

Ganztagskinder, die nicht zum Mittagessen angemeldet sind, müssen bis 14.00 Uhr abgeholt werden.

10.10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Kindergarten leistet Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür werden häufig Fotos verwendet, die in der Zeitung und auf der Kindergartenhomepage erscheinen. Bevor Fotos in der Zeitung oder im Internet veröffentlicht werden, holen wir von Ihnen, als Erziehungsberechtigte, eine einmalige Einverständniserklärung ein. Fotos, die in der Einrichtung und den Dokumentationsmappen verwendet werden, fallen nicht darunter. Hier lässt es sich nicht vermeiden, dass Kinder z.B. in der Mappe eines anderen Kindes erscheinen.

10.11 Außengelände

Das Außengelände ist ein zusätzlicher „Spielraum“. Wie bei allen anderen Spielräumen, können die Kinder dort während des Freispiels in Kleingruppen spielen.



10.12 Entwicklungsgespräche

Jährlich (zum Geburtstag des Kindes) haben Sie die Möglichkeit ein Entwicklungsgespräch mit dem Gruppenpersonal zu führen. Die Mitarbeiter vereinbaren hierzu einen Termin mit Ihnen.

Sollte darüber hinaus Bedarf bestehen, kommen Sie auf uns zu.

10.13 „Windelkinder“, „Trocken werden“ und „Wechselkleidung“

„Windelkinder“: Wenn ein Kind noch Windeln trägt, müssen die Erziehungsberechtigten Windeln und Feuchttücher mitschicken. Diese werden im Kindergarten gelagert; bei Bedarf fordern wir neue an.

„Trocken werden“: Wir unterstützen die Erziehungsberechtigten beim Toilettentraining, natürlich kann es gerade am Anfang öfter „in die Hose“ gehen, da das Kind erst lernen muss, die Signale seines Körpers richtig zu deuten. In dieser Zeit kann eine Tasche mit Umziehsachen im Kindergarten deponiert werden.

„Wechselkleidung“: Passiert einem Kind ein unerwartetes „Malheur“, benötigen wir geeignete Wechselkleidung. Bitte geben Sie Ihrem Kind, unabhängig vom Alter, Wechselkleidung mit. Diese muss von Ihnen immer wieder aktualisiert werden.

10.14 Schlafen und Ruhen

Im Kindergarten gibt es einen Schlafraum, in dem wir den Kindern die Möglichkeit geben, zu schlafen und sich auszuruhen.

10.15 Transport von Kindergartenkindern

Das Personal befördert keine Kinder im privaten PKW.

10.16 Lebensmittelhygiene

In unserer Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe, zu denen wir gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kindern feiern. Zum Feiern gehören auch Essen und Trinken. Oft unterstützen uns Eltern mit Kuchenspenden oder anderen Lebensmitteln. Die Lebensmittel-Hygieneverordnung zielt darauf ab, die Gefahr von Erkrankungen und Schädigung durch den Verzehr nicht einwandfreier Lebensmittel so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet für Sie als Eltern,

- dass Kuchen- und Backwaren die Sie uns stiften, vollständig durchgebacken sein müssen
- dass Sie uns keine Backwaren stiften, in denen Bestandteile mit rohen Eiern enthalten sind
- dass Kuchen und Backwaren sofort nach der Herstellung kühl aufbewahrt werden



11. Informationen zum Thema „Gesundheit“

11.1 Krankheiten

Wenn eine Erkrankung des Kindes vorliegt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Einrichtung mitzuteilen. Das nachführende Informationsblatt zeigt die gesetzlichen Grundlagen auf, die unbedingt einzuhalten sind. Alle darauf genannten Krankheiten erfordern ein Attest des Arztes, welches eine Wiederaufnahme des Besuchs erlaubt. Auch bei schwerwiegenden Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten sind die Kinder vom Besuch der Kita auszuschließen.

Der Träger und die Kindergartenleitung halten es sich offen, auch bei weiteren Krankheiten ein Attest des Arztes anzufordern.

Sollte ein Kind im Kindergarten erkranken, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet das Kind aus der Gemeinschaftseinrichtung abzuholen.

- **Bei einer Durchfallerkrankung ist ein Besuch der Einrichtung erst 2 Tage nach Abklingen der Symptome wieder möglich.**

Bei ansteckenden Krankheiten geht eine Information an die Erziehungsberechtigten. Wir erwarten einen offenen und ehrlichen Umgang, auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie.

Zudem sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dem Kindergartenpersonal alle vorliegenden chronischen Krankheiten, Allergien, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten mitzuteilen.

Sollte dies nicht erfolgen, ist der Träger berechtigt, den Kindergartenplatz fristlos zu kündigen.

11.2 Medikamente

Generell dürfen Medikamente, Salben usw. vom Kindergartenpersonal nicht verabreicht werden.

Damit das Kindergartenpersonal Medikamente verabreichen darf (i. d. R. nur Notfallmedikamente), muss der Kindergartenleitung ein Schriftstück vom Arzt vorliegen.

11.3 Läuse/Nissen

Kinder, die Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch, wenn ein Lausbefall innerhalb der Familie vorliegt. Treten in der Kindertagesstätte Läuse auf, wird eine Information an die Elternschaft gegeben.

Wichtig ist, dass Sie als Erziehungsberechtigte regelmäßig den Kopf ihres Kindes kontrollieren. Mit Anerkennung des Betreuungsvertrages, sind die Mitarbeiter des „Spatzennestes“ beim Auftreten von Läusen/Nissen dazu berechtigt, die Kinder auf Befall zu kontrollieren, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden.



12. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. In Gemeinschaftseinrichtungen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung von Krankheiten.

Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Das Infektionsschutzgesetz(IfSG) sieht besondere Regelungen für die in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder und betreuenden Erwachsenen vor.

Das Ziel der Regelungen in §34 IfSG ist die Unterbrechung der Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinschaftseinrichtung, so dass keine weitere Übertragung von Infektionskrankheiten erfolgen kann.

Die Empfehlungen für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Infektionsschutzgesetz sind wie folgt in der Tabelle als Übersicht dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht über Besuchs- und Tätigkeitsverbote gemäß § 34 IfSG

	Erkrankung oder -verdacht*	Ausscheider#	Erkrankung oder -verdacht in WG°
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera/ <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie/ <i>Corynebacterium</i> spp., Toxin bildend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
EHEC-Enteritis und HUS/ Enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Haemophilus-influenzae</i> -Typ-b-Meningitis	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis/Parapertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Infektiöser Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<p>* Besuchs- und Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten (§ 34 Abs. 1 IfSG)</p> <p># Besuch von und Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger (§ 34 Abs. 2 IfSG)</p> <p>° Besuchs- und Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (§ 34 Abs. 3 IfSG)</p>			

13. Das Busangebot

Alle Ortschaften des Einzugsgebietes werden mit einem Bus angefahren. Ab dem dritten Lebensjahr dürfen die Kinder diesen nutzen. Die Kosten hierfür trägt die Kreisverwaltung Montabaur. Die Einrichtungsleitung meldet die Kinder zur Busfahrt bei der Kreisverwaltung an. Bitte teilen Sie uns dafür **eine Woche vorher** Ihren Bedarf des Bustransfers mit.

Nachfolgend finden Sie die aktuellen Fahrzeiten. In den Ferien kann es zu Änderungen kommen. Das Busunternehmen ist verpflichtet, diese dem Kindergarten und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

Busfahrplan für die Orte:

Kroppach, Giesenhausen, Stein-Wingert, Burbach

Abfahrt morgens

Wohnort	Montag-Freitag
Kroppach1	08:00
Kroppach2	08:02
Giesenhausen	08:08
Stein-Wingert	08:13
Burbach	08:18
Ankunft Kita	08:22

Ankunft mittags

Wohnort	Montag-Freitag
Abfahrt Kiga	12.30
Burbach	12.34
Stein-Wingert	12:40
Giesenhausen	12:45

Ankunft mittags

Wohnort	Montag-Freitag
Abfahrt Kiga	12:20
Obermörsbach	12:22
Kundert	12:26
Ehrlich	12.34
Heimborn, Wilhelmstr	12.38
Kroppach, Hauptstr.	12.42
Kroppach, Bahnhofstr./Ecke Am Stellenberg	12.44

Busfahrplan für die Orte:

Heimborn, Ehrlich, Kundert, Obermörsbach

Abfahrt morgens

Wohnort	Montag-Freitag
Lützelauer Mühle	08:15
Heimborn	08:18
Ehrlich	08:21
Kundert	08:27
Obermörsbach	08:30
Ankunft Kita	08:32

Ankunft mittags

Wohnort	Montag-Freitag
Abfahrt Kiga	12:20
Obermörsbach	12:22
Kundert	12:26
Ehrlich	12.34
Heimborn, Wilhelmstr	12.38
Kroppach, Hauptstr.	12.42
Kroppach, Bahnhofstr./Ecke Am Stellenberg	12.44

14. Schlusswort

Wir hoffen, dass die Kindergartenordnung Ihnen geholfen hat, sich ein umfangreiches Bild vom Kindergartenalltag zu machen. Da auch wir uns mit Neuerungen auseinandersetzen müssen, weisen wir darauf hin, dass der Träger und die Kindergartenleitung sich Änderungen vorbehalten, um eine am Kindeswohl orientierte pädagogische Arbeit zu leisten.

Das Spatzennestteam und der Kindergartenzweckverband Mörsbach, Stand: März 2022